

W 55 BCK



Kindereinrichtungen der Domstadt hatten in der vergangenen Woche die das Puppentheater zu besuchen. Gesponsert wurden die Eintrittskarten in Naumburg, Bahnhofstraße. Neben viel Spaß zur Veranstaltung gab es Gekaufte von den Mitarbeiterinnen des Einkaufsmarktes. Foto: Nowotka

**kommt der Biber**

Dezember 1997

**ELHAUS**

Silbitz · direkt an der B7

ANGEBOTE VOM: 15.12.97 - 03.01.98

**Die gute deutsche Küche**

**OTTO BAUER**

Feinste Fleisch- und Wurstwaren

er verehrten Kundschaft ein frohes und besinnliches ein gesundes Neues Jahr. Ihre Metzgerei Otto Bauer

1 kg <b>15.99</b>	<b>Bockwurst</b> im Naturdarm	100 g <b>-.89</b>
100 g <b>1.99</b>	<b>Kasseler Kotelett</b> saftig	1 kg <b>7.99</b>
100 g <b>-.89</b>	<b>Schweinebraten &amp; Rollbraten u. Schw. gehacktes</b> Thür. Art, gewürzt	je 1 kg <b>6.99</b>
100 g <b>2.59</b>	<b>Fleischsalat</b> mit Gurke	100 g <b>-.99</b>

Für Druckfehler und Änderungen keine Haftung

# Amtliche Bekanntmachung Burgenlandkreis

## Verordnung des Burgenlandkreises über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Finne-Triasland“

### Landschaftsschutzverordnung „Finne - Triasland“ - LSVO -

Auf der Grundlage der §§ 20, 27, 45 Abs. 5 und § 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 1 08), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.1994 (GVBl. LSA, S. 608), wird verordnet:

- § 1  
Schutzgebiet**
- Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Burgenlandkreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Finne-Triasland“ erklärt.
  - Das LSG ist ca. 8 000 ha groß.

- § 2  
Geltungsbereich**
- Die Grenze des LSG ergibt sich übersichtsweise aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 50 000.
  - Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus einem Satz nicht veröffentlichter Karten (Topographische Karte Maßstab 1 : 10 000 sowie Flurkarten im Maßstab 1 : 5 000, 1 : 4 000, 1 : 3 000, 1 : 2 500 sowie 1 : 2 000). Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf dem äußeren Rand der Punktreihe.
  - Die Karten nach Abs. 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.
  - Eine Ausfertigung der Karten wird beim Burgenlandkreis, untere Naturschutzbehörde, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
  - Mehrfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Finne“ (Sitz Eckartsberga), der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Kösen“, der Verwaltungsgemeinschaft „Laucha“ sowie der Stadt Naumburg und können dort kostenlos während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

- § 3  
Schutzzweck**
- Das LSG ist wegen seines landschaftlichen Charakters, welcher bestimmt wird durch die Schönheit, Vielfalt, Eigenart und Naturnähe der Triaslandschaft als repräsentativer Ausschnitt der Buntsandstein- und Muschelkalkplatten und die durch dieses Gestein gebildete Schichtstufenlandschaft mit ihrem großen Reichtum an verschiedenartigsten Landschaftsbildern, besonders erhaltens- und schützenswert.
  - Das LSG zeichnet sich insbesondere aus durch
    - die aus Buntsandstein bestehenden waldbestockten Gebiete des Finneplateaus, welches durch die ausgedehnten Hochflächen charakterisiert wird bzw. die durch die herzynisch streichende Finnestörung beeinflussten Bereiche, die geologisch sehr vielfältig sind;
    - die naturnahen artenreichen Waldungen insbesondere die buchenreichen Traubeneichen-Hainbuchenwälder, die wärmeliebenden Eichenbuschwälder und im Bereich der Schattenhänge die Rotbuchenwälder;
    - die Hänge mit ihren Terrassierungen, verbuschten Streuobstwiesen und den extensiv für die Schaftrift genutzten von Trocken- und Halbtrockenrasen besiedelten Muschelkalkhängen;
    - die naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen sowie der gewässerbegleitenden Vegetation;
    - die Bereiche des Hasselbaches in ihrem lockeren Wechsel von Wiesen, Einzelbäumen, Baumgruppen, insbesondere Kopfbaumgruppen und Hecken;
    - das Freisein des Außenbereichs von Bebauung, außer der traditionellen landwirtschaftlichen Schutz- und Gerätehütten, mit Konzentration auf die Ortslagen;
    - die landschaftlich gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen wie Hecken, Obstbaumalleen, Baumreihen;
    - vom ehemaligen Bergbau geschaffene Kulturlandschaftsteile mit teilweise historischer und ökologisch hervorragender Bedeutung (z.B. Steinbrüche);
    - die kulturhistorisch gewachsenen Streuobstwiesen;
    - die ländlich strukturierten Randbereiche der Ortschaften als Übergangszonen zur freien Landschaft;
  - Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist

- nur vorübergehender Art sind oder eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist,
- Feuer außerhalb von behördlich genehmigten Feuerstätten anzuzünden,
- Plätze sowie Straßen und Wege neu anzulegen oder zu befestigen,
- außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen,
- außerhalb von Hausgrundstücken, öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen, Zelte oder andere für den Aufenthalt von Personen geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten
- Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht für den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die Verkehrsregelung sowie für Regelungen nach dem 6. Abschnitt des NatSchG LSA oder für Grenzmarkierungen erforderlich sind,
- Wander-, Sport- und andere Veranstaltungen auf Reittieren, auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als - einschließlich Betreuungspersonal - 300 Personen durchzuführen. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen wie Grillplätzen, Reit-, Rad- oder Wanderwegen stattfinden,
- bisher nicht forstlich genutzte Grundflächen aufzuforsten, Weihnachtsbaumkulturen anzulegen oder Flächen erstmals aufzubeben,
- Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen zu betreiben sowie Hängegleiter oder Gleitschirme außerhalb dafür zugelassener Plätze zu benutzen,
- die Bodengestalt zu verändern sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodenoberfläche vorzunehmen,
- auf anderen als den behördlich dafür zugelassenen Gewässern Wasserfahrzeuge, insbesondere Modellboote zu benutzen (Beschränkung des gemäß § 75 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestehenden Gemeingebrauchs),
- Fahrzeuge zu waschen;
- Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 5 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen oder wenn diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Andernfalls kann die Erlaubnis nur in entsprechender Anwendung und nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA erteilt werden.

**§ 6  
Bestehende behördliche Genehmigungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen und bestehende dem Einzelnen gegenüber verbindliche Festsetzungen eines Planes nach § 30 des Baugesetzbuches werden durch diese Verordnung nicht berührt.

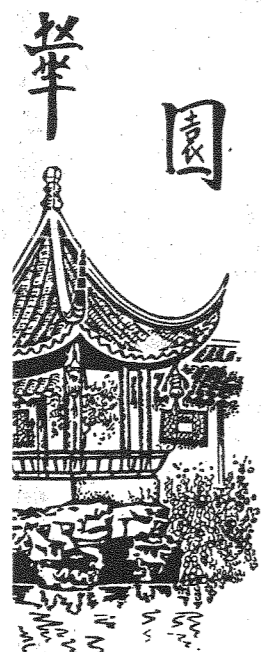
- § 7  
Freistellung**
- Von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 dieser Verordnung sind freigestellt:
    - die nach den §§ 8 und 20 NatSchG LSA und im Sinne der gültigen Gesetze umweltschonende, ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung auf bislang land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
    - die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen, Bahnlinien und Gewässern 1. Ordnung, einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen sowie die Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes;
    - die nach § 102 Wassergesetz LSA geregelte Unterhaltung der Gewässer;
    - Maßnahmen der Gefahrenabwehr (§ 3 Nr. 5 SOG LSA) und wegen Gefahr im Verzuge (§ 3 Nr. 6 SOG LSA).
    - die Unterhaltung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen,
    - die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen, die am 01.07.1990 den in § 38 Abs. 1 BNatSchG genannten Zwecken dienen und noch dienen oder in einem fortgeltenden verbindlichen Plan für diese Zwecke ausgewiesen waren;
  - Freigestellt sind ferner alle Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung.

- § 8  
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**
- Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
    - die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, das Mähen oder die Schafbeweidung auf den Halbtrockenrasen, Trockenrasen und ungenutzten Hang- und Talwiesen;
    - die Pflege und Neupflanzung von standortheimischen Gehölzen zur Erhaltung des Uferschutzes und zur Entwicklung der natürlichen Pflanzengesellschaften entlang der Gewässer auf bisher nicht oder nicht mehr

1 kg	<b>15.99</b>	<b>Bockwurst</b> im Naturdarm	100 g	<b>-0.89</b>
100 g	<b>1.99</b>	<b>Kasseler Kotelett</b> saftig	1 kg	<b>7.99</b>
kopf wurst e 100 g	<b>-0.89</b>	<b>Schweinebraten &amp; Roll- braten u. Schw.gehacktes</b> Thür. Art, gewürzt	je 1 kg	<b>6.99</b>
100 g	<b>2.59</b>	<b>Fleischsalat</b> mit Gurke	100 g	<b>-0.99</b>

Galgenberg · Camburg, Marienplatz 5 · Laucha, Golzener Straße/Große Zieglohs  
Be 9; Kössner Straße 36-40; Kössner Straße; Lindenring/Ecke Herrenstraße; Thainburg 2;  
lorfer Straße · Stößen, Weißenfelder Straße 3 · Tröglitz, Zeitzer Straße 1

Essen aus Deutschland: **OCMA**



**Restaurant  
ARTEN**  
★★★  
**umburg**  
acher Straße 4  
fonnummer:  
45/20 30 90

öffnet - kein Ruhetag  
Uhr u. 17.30 - 23.30 Uhr

Wer einen kulinarischen  
Abend aller erster Güte er-  
leben möchte, der ist im China  
Restaurant "Garten" genau  
richtig.

Seit nun schon 5 Jahren haben  
viele Gäste von fern und nah  
die bebagliche Atmosphäre und  
die Kochkunst der Küche Chi-  
nas selbst erleben können.

Der inhaber, Herr Than Hong  
Tran, und sein Team wünscht  
zum Weihnachtisfest und Jahres-  
wechsel allen Gästen und Ge-  
schäftspartnern Gesundheit und  
Schaffenskraft.

Wir werden auch in Zukunft  
bemüht sein, unsere Gäste mit  
der chinesischen Kochkunst  
und den Serviceleistungen zu  
verwöhnen.

Zu den Feiertagen freuen wir  
uns auf Ihren Besuch und als  
Dankeschön erhalten unsere  
Gäste einen echt chinesischen  
Kalender 1998.

- Tischbestellung  
zu den Feiertagen  
wird erbeten -



Für Druckfehler und Änderungen keine Haftung

- die Hänge mit Ihren Terrassierungen, verbuschten Streuobstwiesen und den extensiv für die Schaftrift genutzten von Trocken- und Halbtrockenrasen besiedelten Muschelkalkhängen;
  - die naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen sowie der gewässerbegleitenden Vegetation;
  - die Bereiche des Hasselbaches in ihrem lockeren Wechsel von Wiesen, Einzelbäumen, Baumgruppen, insbesondere Kopfbäumgruppen und Hecken;
  - das Freisein des Außenbereichs von Bebauung, außer der traditionellen landwirtschaftlichen Schutz- und Gerätehütten, mit Konzentration auf die Ortslagen;
  - die landschaftlich gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen wie Hecken, Obstbaumalleen, Baumreihen;
  - vom ehemaligen Bergbau geschaffene Kulturlandschaftsteile mit teilweise historischer und ökologisch hervorragender Bedeutung (z.B. Steinbrüche);
  - die kulturhistorisch gewachsenen Streuobstwiesen;
  - die ländlich strukturierten Randbereiche der Ortschaften als Übergangszonen zur freien Landschaft;
- (3) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist
- die Erhaltung und Entwicklung des unter Abs. 1 und 2 näher beschriebenen Charakters des Gebietes, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. zu entwickeln und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern,
  - die Sicherung der natürlichen Stoffkreisläufe,
  - die Erhaltung bzw. Entwicklung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung der Bevölkerung in naturnaher Umgebung,
  - die Sicherung des Biotopverbundes sowie des Umfeldes der zahlreichen, gemäß § 30 NatSchG LSA geschützten Biotope und somit des Artenreichtums,
  - die Freihaltung des Gebietes von weiterer Bebauung,
  - die landschaftliche Einbindung des Übergangs der Ortschaften, vorhandener Campingplätze, Freibäder, Gartenlaubenkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen zur freien Landschaft.

**§ 4  
Verbote**

- Im LSG sind folgende Handlungen verboten
  - Gewässer und Feuchtgebiete aller Art, wie z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte sowie Bäche, Gräben und andere Fließgewässer sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt nachteilig zu verändern oder zu beseitigen,
  - landschaftsprägende Lebensräume und Zufluchtsstätten von Pflanzen und Tieren, insbesondere Halbtrocken- und Trockenrasen, Steinbrüche, Felsen, Höhlen und Streuobstwiesen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern,
  - Grünland zu beseitigen, insbesondere Wiesen und Weiden in Acker umzuwandeln,
  - Wald, Gebüsch, Röhricht und Gewässerufer durch Beweidung zu nutzen,
  - außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Plätze, Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren, ausgenommen Verkehr, der der zulässigen zweckgebundenen wirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken dient,
  - Abfall aller Art, anderen Unrat oder Schrott abzulagern,
  - Flurgehölze aller Art, insbesondere Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumreihen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern,
  - Findlinge, Felsen und Hohlwege zu beseitigen oder zu verändern,
  - die Terrassen ehemaliger Weinberge zu beseitigen,
  - Lärmen, welches die Ruhe in der Natur erheblich beeinträchtigt,
  - Bodenschätze abzubauen;
- Auf Antrag kann der Burgenlandkreis nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA von den Verboten des Absatzes 1 Befreiung gewähren.

**§ 5  
Erlaubnisvorbehalt**

- Alle Vorhaben, die den Charakter des Gebietes verändern, seinen Erholungswert mindern, den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder auf andere Weise dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Erlaubnispflichtig ist insbesondere:
  - bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, Sport- und Freizeitanlagen, Energiefreileitungen oder sonstige freie Draht- oder Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedungen, zu errichten oder erheblich zu verändern mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, Hochsitzen, einfachen Futterraufen und fahrbaren bzw. beweglichen Waldarbeiterhütten, auch wenn diese

- lagen,
  - die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen, die am 01.07.1990 den in § 38 Abs. 1 BNatSchG genannten Zwecken dienen und noch dienen oder in einem fortgeltenden verbindlichen Plan für diese Zwecke ausgewiesen waren;
- (2) Freigestellt sind ferner alle Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung.

**§ 8**

**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
  - die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, das Mähen oder die Schafbeweidung auf den Halbtrockenrasen, Trockenrasen und ungenutzten Hang- und Talwiesen;
  - die Pflege und Neupflanzung von standortheimischen Gehölzen zur Erhaltung des Uferschutzes und zur Entwicklung der natürlichen Pflanzengesellschaften entlang der Gewässer auf bisher nicht oder nicht mehr genutzten Grundflächen soweit diese nicht ausdrücklich einer anderweitigen Nutzung zugänglich sind;
  - Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Fließgewässer - wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt;
  - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederbelebung traditioneller sowie landschaftsprägender Wirtschaftsweisen (Kopfbetrieb, extensiver Terrassenweinbau)
- Maßnahmen nach Abs. 1 läßt die untere Naturschutzbehörde gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 NatSchG LSA nach mindestens 1 Monat vorheriger Ankündigung durchführen.
- Auf Antrag gestattet die Naturschutzbehörde den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten selbst für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 zu sorgen.
- Nach § 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA können durch die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind.

**§ 9**

**Kennzeichnung**

Die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch die untere Naturschutzbehörde mit hierfür vorgesehenen amtlichen Schildern sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, ist gemäß § 55 Abs. 1 NatSchG LSA durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte zu dulden.

**§ 10**

**Ordnungswidrigkeiten**

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verbote (§ 4) oder Erlaubnisvorbehalte (§ 5) dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Ziffer 1 NatSchG LSA.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM geahndet werden.

**§ 11**

**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten für das Gebiet des Burgenlandkreises folgende Regelungen außer Kraft:

- Beschluß Nr. 116 - 30/61 des Rates des Bezirkes Halle vom 11.12.1961 - Unterschutzstellungserklärung des Landschaftsteiles „Unstrut-Triasland“ zum Landschaftsschutzgebiet;
- alle Verordnungen zur Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (Beschluß des Rates des Bezirkes Halle Nr. 116-30/61 vom 11.12.1961)

**§ 12**

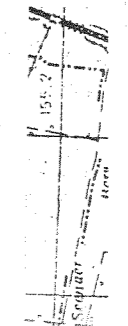
**Inkrafttreten**

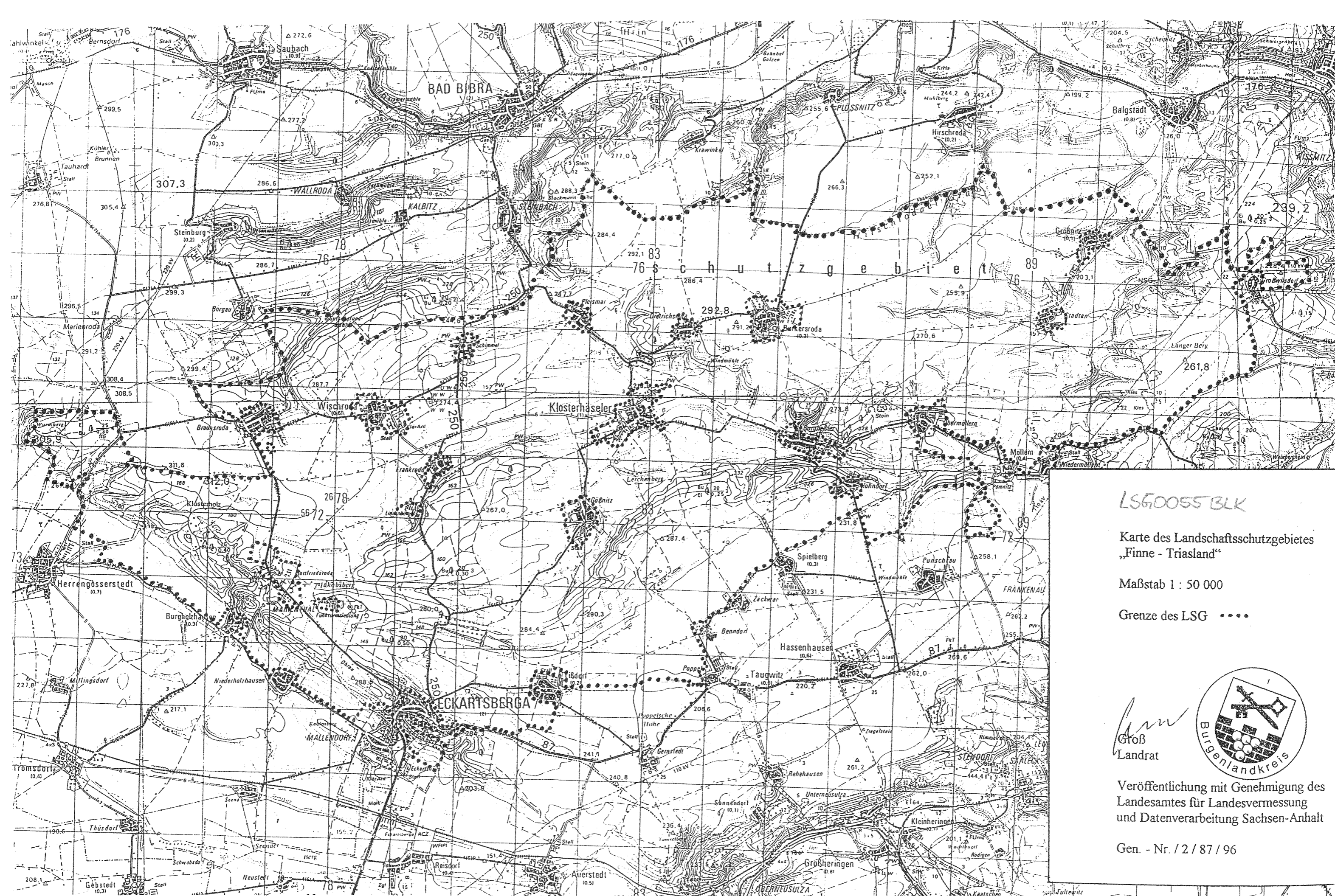
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Naumburg, den 11.12.1997

Burgenlandkreis

Groß  
Landrat





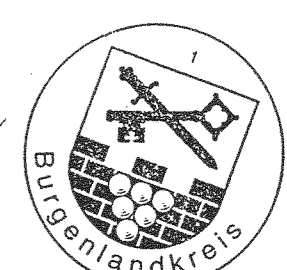
LSG 0055 BLK

Karte des Landschaftsschutzgebietes  
„Finne - Triasland“

Maßstab 1 : 50 000

Grenze des LSG .....

Groß  
Landrat



Veröffentlichung mit Genehmigung des  
Landesamtes für Landesvermessung  
und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt

Gen. - Nr. / 2 / 87 / 96